

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Erbschaftsteuerreform: Geplante Vermögensübertragungen überprüfen | 3 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2008 |
| 2 Sachbezugswerte 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung | 4 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen |
| | 5 Unternehmensteuerreform: Anpassung der Vorauszahlungen für 2008 |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit ¹	Ende der Zahlungs-Schonfrist
Do. 10. 1. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag² Umsatzsteuer³	14. 1. ⁴ 14. 1. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Erbschaftsteuerreform: Geplante Vermögensübertragungen überprüfen

Nachdem das Bundesverfassungsgericht⁵ den Gesetzgeber verpflichtet hat, eine Neuregelung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer zu treffen, sind Tendenzen der Reform bekannt geworden. Danach sind wichtige Änderungen wie folgt geplant:⁶

- **Grundstücke:** Hier sollen die bisherigen (günstigen) Grundbesitzwerte abgelöst werden durch eine Bewertung mit **Verkehrswerten** auf Grundlage von Vergleichs-(Markt-)Werten bzw. einem Sachwertverfahren oder – bei Vermietungsobjekten – einem Ertragswertverfahren. Generell wird Grundbesitz höher bewertet als bisher.
- **Betriebsvermögen:** Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personen- oder Kapitalgesellschaften, Freiberuflerpraxen usw. werden künftig in der Regel mit dem gemeinen Wert (Marktwert) berücksichtigt. Statt des bisherigen Verfahrens mit einem Abschlag und einem Freibetrag soll Betriebsvermögen künftig – bei einer Freigrenze von 150.000 Euro – pauschal mit **85 %** des Wertes begünstigt werden; dieser Anteil bleibt in voller Höhe **steuerfrei**, wenn
 - der Betrieb 10 Jahre lang mit einer Lohnsumme von mindestens 70 % fortgeführt wird;
 - der Betrieb 15 Jahre lang nicht veräußert oder aufgegeben wird oder wesentliche Betriebsgrundlagen entnommen werden.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2007.

4 Die Schonfrist endet am 14. 1., weil der 13. 1. ein Sonntag ist.
 5 Beschluss vom 7. November 2006 1 BvL 10/02 (BStBl 2007 II S. 192); zur Vorläufigkeit von Erbschaftsteuerfestsetzungen siehe gleichlautende Ländereilasse vom 19. März 2007 (BStBl 2007 I S. 228).
 6 Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts.

Das bedeutet, dass mindestens 15 % des Betriebsvermögens immer der Besteuerung unterliegen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Betriebe, wenn deren sog. **Verwaltungsvermögen** (insbesondere vermietete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften bis höchstens 25 % Beteiligung, Anteile an vermögensverwaltenden Gesellschaften, Wertpapiere) **mehr als 50 %** des Betriebsvermögens beträgt; in diesem Fall ist das gesamte Betriebsvermögen steuerpflichtig.

- **Freibeträge:** Die bisherigen persönlichen Freibeträge sollen erhöht werden von:

Ehegatten	307.000 Euro	auf	500.000 Euro
Kinder	205.000 Euro	auf	400.000 Euro
Enkel	51.200 Euro	auf	200.000 Euro

Für Partner einer eingetragenen **Lebenspartnerschaft** wird ein neuer Freibetrag von 500.000 Euro eingeführt. Die Tarife in dieser Steuerklasse I bleiben im Wesentlichen unverändert.

- **Steuerklassen:** Insbesondere in der Steuerklasse II sollen die Steuersätze zum Teil erheblich angehoben werden. Hiervon betroffen sind z. B. Nichten, Neffen, Geschwister, geschiedene Ehegatten.

Das neue Erbschaftsteuerrecht soll bereits rückwirkend ab dem **1. Januar 2007** gelten. Für **Erbfälle** zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Stichtag für das Inkrafttreten des neuen Rechts (= Verkündungszeitpunkt des Gesetzes, voraussichtlich im 1. Halbjahr 2008) besteht allerdings ein **Wahlrecht**, das neue Recht anzuwenden.

Dagegen soll für **Schenkungen** an Angehörige etc. (z. B. als vorgezogene Erbschaft) das Wahlrecht **nicht** in Betracht kommen, d. h., der Stichtag für die Anwendung des neuen Rechts ist hier zu beachten. Sind entsprechende Vermögensübertragungen in der nächsten Zeit geplant, sollte daher rechtzeitig geprüft werden, ob dies möglicherweise noch vor dem Stichtag unter der Geltung des derzeitigen Rechts oder erst nach Inkrafttreten der Reform erfolgen soll.⁷ Betroffen sind z. B.

- Zuwendungen an **Nichten oder Neffen** (hier wird die neue Regelung durch die Erhöhung der Steuersätze regelmäßig ungünstiger);
- Übertragung von **Grundbesitz**, insbesondere bei hohen Werten oberhalb der persönlichen Freibeträge (hier kann das neue Recht durch den Ansatz der Verkehrswerte ebenfalls ungünstiger sein);
- Übertragung von **Barvermögen**, Wertpapieren oder Kapitalanteilen (hier kann das neue Recht durch die Erhöhung der Freibeträge vorteilhaft sein);
- Übertragung von **Betrieben** (hier sollte individuell geprüft werden, welche Regelung vorteilhafter ist);
- Zuwendungen an **Lebenspartner** (durch die Einführung eines hohen Freibetrags kann das neue Recht günstiger sein).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass derzeit lediglich Eckpunkte der Reform bekannt sind. Welche Regelungen im Einzelnen letztendlich beschlossen werden, bleibt abzuwarten, ebenso, wann diese in Kraft treten. Dennoch sind entsprechende Überlegungen sinnvoll, um ggf. kurzfristig reagieren zu können, wenn die Reformvorschriften beschlossen worden sind und der Stichtag feststeht.

2 Sachbezugswerte 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge werden in einer Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.⁸ Die Werte des Jahres 2007 bleiben unverändert auch für das Jahr 2008 gültig. Es gelten gesonderte Werte für „Verpflegung“ und „Unterkunft“.

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
45 €	80 €	80 €	205 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,67 Euro**⁹ anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2008 bis zu einem Betrag von 5,77 Euro)¹⁰ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

7 Zu beachten ist, dass mehrere Zuwendungen von ein und derselben Person innerhalb von 10 Jahren zusammengefasst werden und dazu führen können, dass der persönliche Freibetrag überschritten wird (vgl. § 14 ErbStG).

8 Siehe BStBl 2006 I S. 782.

9 Siehe BMF-Schreiben vom 29. Dezember 2006 – IV C 5 – S 2334 – 92/06 (BStBl 2006 I S. 785).

10 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR 2008.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.¹¹

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen. Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **198 Euro**; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.¹²

Bei **verbilligter** Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

3 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2008

Ab dem 1. Januar 2008 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosigkeits-, Kranken- und Pflegeversicherung:

	Jahr	Monat	Beitragsätze ¹³
Beitragsbemessungsgrenzen¹⁴			
• Renten-/Arbeitslosigkeitsversicherung			RV: 19,9 % / AV: 3,3 %
alte Bundesländer	63.600 €	5.300,00 €	–
neue Bundesländer	54.000 €	4.500,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung	43.200 €	3.600,00 €	KV: individuell / PV: 1,7 % ¹⁵ PV ab 1. 7. 2008: 1,95 % ¹⁵
Versicherungspflichtgrenze¹⁶			
in der Krankenversicherung	48.150 €	4.012,50 €	–
Geringverdienergrenze¹⁷			
	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs)			
• Arbeitslohngrenze	–	400,00 €	–
• Pauschaler Arbeitgeberbeitrag Renten-/Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	RV: 15 % / KV: 13 % ¹⁸
• bei Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten	–	–	RV: 5 % / KV: 5 % ¹⁸

Arbeitnehmer, die in einer gesetzlichen **Krankenkasse** (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, erhalten einen **Arbeitgeberzuschuss** von 50 % der Beiträge. Wenn sich Arbeitnehmer privat krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2008 aber auf einen Höchstbetrag von (50 % von 500,40 Euro =) **250,20 Euro** monatlich begrenzt.¹⁹

11 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

12 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

13 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosigkeitsversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

14 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2008 (Bundesrats-Drucksache 723/07).

15 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 %, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind und nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden; der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert (siehe § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI). – Erhöhung des Beitragssatzes **ab 1. Juli 2008** geplant durch Pflege-Weiterentwicklungsgesetz.

16 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende können erst dann in eine private Krankenversicherung wechseln, wenn diese Grenze im laufenden Jahr überschritten wird und in den letzten

drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überschritten wurde (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch V). Für Arbeitnehmer, die **am 31. Dezember 2002 privat** krankenversichert waren, gilt eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **43.200 €** jährlich bzw. **3.600 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 Sozialgesetzbuch V).

17 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV).

18 Entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

19 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a Sozialgesetzbuch V; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 % (§ 241a Sozialgesetzbuch V) wird hier nicht berücksichtigt. Für die Ermittlung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen des Vorjahres (für 2007: 13,9 %) zugrunde gelegt.

4 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 Abgabenordnung – AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden.²⁰

Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2007 folgende Unterlagen **vernichtet** werden:²¹

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist:

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die **letzte Eintragung 1997** und früher erfolgt ist
- Inventare, **Jahresabschlüsse**, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die **1997** oder früher **aufgestellt** wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen
- **Buchungsbelege** (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekostenabrechnungen, Bewirtungsbelege, Kontoauszüge,²² Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr **1997**

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der **betrieblichen EDV**. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der **Zugriff** auf diese Daten möglich sein.²³ Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist:

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus **2001** oder früher²⁴
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausführ- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolicen) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr **2001** oder früher

Die Aufbewahrungsfrist **beginnt** mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch **nicht abgelaufen** ist (vgl. §§ 169, 170 AO).

5 Unternehmensteuerreform: Anpassung der Vorauszahlungen für 2008

Die umfangreichen steuerlichen Änderungen ab 2008²⁵ können ganz erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast des kommenden Jahres haben. Der Minderung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % und der Absenkung des Gewerbesteuer-Messbetrags von (max.) 5 % auf 3,5 % steht neben zahlreichen Detailänderungen gegenüber, dass die Gewerbesteuer ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Es sollte daher überlegt werden, ob eine Herabsetzung der Vorauszahlungen (Gewerbesteuer im Februar 2008, Körperschaftsteuer im März 2008) beantragt werden soll. Für bilanzierende Unternehmer kann ein solcher **Anpassungsantrag** für die Gewerbe- und Körperschaftsteuer nur auf einem neuen, **amtlichen Vordruck** gestellt werden.²⁶ Dabei ist das voraussichtlich zu versteuernde Einkommen bzw. der voraussichtliche Gewerbeertrag anzugeben. In dem Antrag ist gesondert auszuweisen, in welchem Umfang dabei Tatbestände aus dem Unternehmensteuerreformgesetz berücksichtigt wurden. Aufzuführen sind in diesem Zusammenhang insbesondere:

- Höhe der nicht mehr gewinnmindernd zu berücksichtigenden Gewerbesteuer
- Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs durch die sog. Zinsschranke²⁷
- Minderung der Betriebsausgaben aufgrund der Einschränkungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern²⁸
- Auswirkung der Änderung bei den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen (z. B. Finanzierungskosten, Leasingraten).²⁹

Zu beachten ist, dass auch mit einer Erhöhung der Vorauszahlungen gerechnet werden muss, wenn die Angaben im Vordruck den Schluss zulassen, dass im Jahr 2008 eine höhere Steuerbelastung zu erwarten ist.

20 BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01 (BStBl 2003 II S. 131); siehe dazu auch Informationsbrief Juni 2007 Nr. 4.

21 Bei der Entscheidung über die Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen sollte auch überlegt werden, ob und welche Unterlagen evtl. als Beweise für eine spätere Betriebsprüfung bzw. für ein ggf. noch zu führendes Rechtsmittel – trotz der offiziellen Vernichtungsmöglichkeit – weiterhin aufbewahrt werden sollten.

22 Ausdrucke **elektronischer** Kontoauszüge (Online-Banking) genügen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten derzeit i. d. R. **nicht**; hier sind (wie bisher) die Kontoauszüge bzw. Monats-sammelkontoauszüge der Kreditinstitute in **Papierform** zu archivieren.

23 Siehe BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 – IV D 2 – S 0316 – 136/01 (BStBl 2001 I S. 415).

24 Siehe § 41 Abs. 1 Satz 10 EStG.

25 Vgl. Informationsbrief August 2007 Nr. 1.

26 Siehe § 31 Abs. 1 Satz 2 KStG, § 19 Abs. 3 Satz 5 GewStG.

27 Siehe Informationsbrief Dezember 2007 Nr. 8.

28 Siehe Informationsbrief September 2007 Nr. 7.

29 Siehe Informationsbrief November 2007 Nr. 6.